

Ehrenamtliche Richter

I. Strafgerichtsbarkeit

KG: Amtsenthebung einer Schöffin wegen Fehlverhaltens außerhalb des Amtes

Eine gröbliche Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn ein Schöffe außerhalb seines Amtes mit drastischen Gewaltfantasien durchsetzte fremdenfeindliche Äußerungen tätigt, die mit dem Menschenbild des Grundgesetzes, insbesondere der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), unvereinbar sind. (Orientierungssatz d. Gerichts)

KG, Beschluss vom 9.2.2026 – 3 OGs 1/26

Sachverhalt: Der Vorsitzende der Strafkammer beantragt, die Schöffin K. des Amtes zu entheben, weil sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt habe. Ihr Arbeitsverhältnis mit der X.-Behörde war fristlos aus wichtigem Grund gekündigt worden mit der Begründung, sie habe in Gegenwart von Mitarbeitern eines Umzugsunternehmens sinngemäß geäußert:

- „Wenn ich an der Macht wäre, würde ich alle Ausländer in Deutschland umbringen.“
- „Ich habe bei mir zuhause ja eine Weste und Waffe; würde sich ein Mob bilden, würde ich mitmachen.“
- „Die ganzen Ausländer sind Schuld und sollten verbannt oder getötet werden.“

Die Äußerungen sind der Behörde von diesen Mitarbeitern mitgeteilt worden. Die Schöffin hat keine Kündigungsschutzklage erhoben. Der Senat hat rechtliches Gehör gewährt; sie hat sich nicht geäußert.

Begründung: Der Antrag ist zulässig und begründet. Eine zur Amtsenthebung führende gröbliche Verletzung von Amtspflichten ist nach Sinn und Zweck des § 51 GVG anzunehmen, wenn der Schöffe schuldhaft ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht verständiger Verfahrensbeteiligter ungeeignet für das Schöffenamts macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Die „erhebliche Pflichtverletzung“ beurteilt sich nach der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Eine gröbliche Verletzung von Amtspflichten ist insbesondere bei Missachtung der nach § 45 DRiG – auch für ehrenamtliche Richter – geltenden Pflicht zur Treue der Verfassung anzuneh-

men. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten *außerhalb* des Amtes genügt, wenn es in die Amtsführung hineinwirkt. Zwar ist eine bloße Überzeugung und deren Mitteilung nicht in jedem Fall eine Verletzung der Amtspflicht eines Schöffen; die Grenze zur Pflichtverletzung ist aber jedenfalls dann überschritten, wenn der Schöffe aus seiner – der Verfassung widersprechenden – politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung zur verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und für den Umgang mit am Strafprozess beteiligten Personen zieht.

So liegt der Fall hier. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellen die Äußerungen der Schöffin eine gröbliche Amtspflichtverletzung dar. Durch ihre Äußerungen hat sie eine innere Einstellung dokumentiert, die dem Menschenbild des Grundgesetzes, insbesondere der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) diametral entgegensteht. Sie sind Ausdruck einer mit drastischen Gewaltfantasien durchsetzten tiefsitzenden Fremdenfeindlichkeit, die sich nicht mit dem nach § 2 Abs. 2 des Berliner Richtergesetzes geleisteten Eid bzw. Gelöbnis vereinbaren lässt, ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz, der Verfassung von Berlin und dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Ihre Äußerungen lassen in hohem Maße besorgen, dass sie ihrer Pflicht, ohne Ansehen der Personen zu urteilen, nicht gerecht wird. Sie spiegeln eine grundsätzliche innere Haltung wider, die mit einer Recht und Gesetz verpflichteten, gerecht und unabhängig urteilenden Schöffin nicht in Einklang zu bringen ist.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001645717>

[Abruf: 20.9.2026]

OLG Jena: Amtsenthebung eines Schöffen wegen fehlender Verfassungstreue

Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Amtes, das in die Amtsführung hineinwirkt, ist festzustellen, wenn ein Schöffe die Bundesrepublik Deutschland als „Verwaltungs-konstrukt unter Besatzungsvorbehalt“ bezeichnet, „das ohne verfassungsrechtliche Legitimation errichtet“ worden sei und äußert, mit der „Aktivierung der Verfassung des Deutschen

Reiches von 2025“ sei „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“, wodurch eine innere Haltung zum Ausdruck kommt, die erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue des Schöffen begründen. (Leitsatz d. Gerichts)

OLG Jena, Beschluss vom 8.1.2026 – 3 OGs 29/25

Sachverhalt: Der Schöffe war ab dem 1.1.2024 zum Hauptschöffen beim LG Gera bestellt. Ende 2025 teilten mehrere Personen Posts des Schöffen mit. Dieser verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass Posts und Aktivitäten im privaten Bereich seinen Eid als Schöffe nicht beeinträchtigten und berief sich auf Entscheidungen des BVerfG und des BVerwG zur Fortexistenz des Deutschen Reiches. Er distanziert sich von extremistischen Gruppen und betont, eine rechtsstaatliche, friedliche und auf die Einhaltung der Gesetze ausgerichtete Haltung einzunehmen. Nach dem Antrag des Vorsitzenden der zuständigen Strafkammer auf Amtsenthebung und der zustimmenden Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft hat der Schöffe „aus gesundheitlichen Gründen“ seinen Rücktritt vom Amt und den Widerruf der Bestellung für die laufende Schöffperiode erklärt.

Begründung: Der Schöffe ist des Amtes zu entheben, da er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat. Eine gröbliche Verletzung ist nach Sinn und Zweck des § 51 GVG anzunehmen, wenn der Schöffe ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Erforderlich ist eine Pflichtverletzung von besonderer Erheblichkeit. Diese beurteilt sich auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles; dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei Rechnung zu tragen. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten außerhalb des Amtes kann genügen, wenn es in die Amtsführung hineinwirkt.

Die Anwendbarkeit des § 51 GVG ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Schöffe seinen „Rücktritt vom Amt“ erklärt hat. Ein solcher Rücktritt ist gesetzlich nicht vorgesehen. Andernfalls könnte ein Schöffe durch solche Erklärungen die Gerichtsbesetzung beliebig manipulieren. Es steht lediglich die Möglichkeit zur Streichung von der Schöffenliste nach § 52 GVG zur Verfügung. Ein solches Verfahren hat der Schöffe nicht angestrengt.

Der Schöffe ist aus objektiver Sicht ungeeignet für das Schöffenamtsamt, da er nicht geeignet erscheint, unabhängig nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Die Pflicht der Treue zur Verfassung ist verletzt, wenn der Schöffe durch aktives – auch außerdienstliches – Verhalten zu erkennen gibt, dass er die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland als Staat leugnet. Die genannten Auffassungen lassen erhebliche Zweifel an der Treue gegenüber der Verfassung aufkommen, deren

rechtliche Verbindlichkeit der Schöffe in Wahrheit leugnet. Es ist ein Widerspruch in sich, einerseits sich verfassungstreu zu geben, andererseits aber gerade den Staat, demgegenüber Verfassungstreue gelobt wird, als solchen zu negieren, sondern allein gegenüber „der Verfassung des Deutschen Reiches (2025)“, mit der „die verfassungsmäßige Ordnung wiederhergestellt“ wurde, treu ergeben zu sein. Die Absetzung von Posts solchen Inhalts stellt damit eine schuldhaft, nämlich vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht dar.

Der Schöffe kann sich auch nicht auf eine private Meinungsäußerung zurückziehen. Wie bei Berufsrichtern ist das außerdienstliche Verhalten zur Beurteilung der Wahrnehmung seiner Amtspflichten heranzuziehen. Die hier festzustellenden Zweifel an der Verfassungstreue wirken in die Amtsführung hinein. Nicht nur dass mehrere Personen, die die Posts gemeldet haben, dadurch schon die Geeignetheit des Schöffen in Frage gestellt sehen. Vielmehr hat der Schöffe in den Posts auf seine Tätigkeit als Schöffe beim LG Gera seit 2018 hingewiesen und damit objektiv den Eindruck erweckt, seine Auffassung zur Existenz des Deutschen Reiches sowie einer Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland auch bei der Ausübung des Amtes zur Geltung zu bringen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001649023>

[Abruf: 20.9.2026]

II. Zivilgerichtsbarkeit

OLG Schleswig: Besorgnis der Befangenheit bei Zusammenarbeit der Vorsitzenden mit ehrenamtlicher Handelsrichterin in anderem Spruchkörper

Eine aufgrund der Vertretungsregelung im Geschäftsverteilungsplan (nur) mögliche gelegentliche Tätigkeit in einem Spruchkörper begründet kein enges Kollegialitätsverhältnis zwischen dem Vertretungsrichter und den Mitgliedern der Kammer für Handelssachen (KfH), aus dem allein – d. h. ohne Hinzutreten weiterer Umstände – eine Besorgnis der Befangenheit abgeleitet werden könnte. (Leitsatz d. Red.)

OLG Schleswig, Beschluss vom 18.2.2026 – 16 W 12/26

Sachverhalt: Die Antragstellerin (Ast.) hat vor der Kammer für Handelssachen (KfH) des LG Kiel ein Informations-Erzwingungsverfahren (§ 51b GmbHG) gegen die Antragsgegnerin (AGg.) eingeleitet. Die Vorsitzende der zuständigen KfH II hat gemäß § 48 ZPO angezeigt, dass die Geschäftsführerin der AGg. seit vielen Jahren Handelsrichterin in dieser Kammer sei. Der zur Entscheidung über die Selbstablehnung berufene Vorsitzende der KfH I zeigte an, 2023 als Vertreter der KfH II ebenfalls mit deren Handelsrichtern verhandelt zu haben. Mit